

Vorbemerkung: Dies ist der Hygieneplan für die Schulen in Hessen vom 22.04.2020. Jeweils fett hervorgehoben sind die besonderen Regelungen, Empfehlungen etc., die für das Goethe-Gymnasiums Kassel Gültigkeit haben.



Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 22.4.2020

Inhalt

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
7. Wegführung
8. Konferenzen und Versammlungen
9. Meldepflicht
10. Allgemeines

Vorbemerkung

Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zu dem schulischen Hygieneplan. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Der Unterricht muss genutzt werden, um den Schülerinnen und Schülern die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens nahezubringen. Hierzu gehören insbesondere, die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen zu erläutern sowie die Vermittlung der Händehygiene und der Husten- und Nies-Etikette. Zusätzlich soll die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese zu den vulnerablen Risikogruppen gehören, Gegenstand des Unterrichts sein. Dabei muss die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden.

Die Kolleginnen und Kollegen, die am ersten Schultag (27.04.2020) den ersten Unterrichtsblock übernehmen, werden auf der Grundlage dieses erweiterten Hygieneplans zu Beginn der Stunde

ausführlich die wichtigsten Hygiene-Regeln erläutern, die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der anderen verdeutlichen, Fragen der Schülerinnen und Schüler beantworten oder im Zweifelsfall offen gebliebene Fragen an die Schulleitung zwecks Klärung weiterleiten. In der zweiten Woche wiederholen die Kolleginnen und Kollegen ebenfalls im ersten Unterrichtsblock diese Informationen und holen erste Rückmeldungen über die zurückliegende Zeit ein. Hierbei kann es sich auch um Rückmeldungen zu schulorganisatorischen Dingen handeln, die sich als wirksam oder weniger wirksam erwiesen haben.

Bei der Schulverpflegung ist bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (jeweils nur Schülerinnen und Schüler einer Klasse essen gemeinsam, dabei sind strikte Abstandsregeln einzuhalten). Nähere Informationen werden über die Vernetzungsstelle Schulverpflegung kommuniziert: <https://lehrkraefteakademie.hessen.de/service/vernetzungsstelle-schulverpflegung>

Beide Cafeteria-Standorte bleiben auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte müssen sich selber versorgen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Alle grundsätzlichen Veränderungen im Hinblick auf schulische Hygienemaßnahmen werden über die bekannten Kanäle kommuniziert: E-Mail an das Kollegium und gegebenenfalls direkt an die Schülerinnen und Schüler, Veröffentlichung auf der Homepage des Goethe-Gymnasium, E-Mail an die Schülerversammlung und den Schulelternbeirat, der seinerseits die Klassenelternbeiräte und auf diesem Wege auch wiederum die Schülerinnen und Schüler informiert.

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.

Lehrkräfte mit Krankheitszeichen bleiben bitte zuhause und informieren umgehend die Schulleitung. Sollten Lehrkräfte während des Unterrichtsgeschehens bei Schülerinnen und Schülern Krankheitsanzeichen entdecken, so sind die Schüler darauf anzusprechen und, sofern es sich um Schüler der Sekundarstufe II handelt, nach Hause zu entlassen. Dies Schulleitung ist über die entlassenen Schülerinnen und Schüler umgehend namentlich zu informieren.

Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule soll, soweit vorhanden, ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einen eigenen Raum, möglichst in einen speziell einzurichtenden und grundsätzlich bereitzustellenden Absonderungsraum gebracht werden. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung und, bei Minderjährigen, Abholung durch die Eltern.

Der Rote-Kreuz-Raum im Erdgeschoss ist der Absonderungsraum des Goethe-Gymnasiums I; im zweiten Standort ist dies das Krankenzimmer im Wimmelgebäude. Nachdem der akut Erkrankte in den Absonderungsraum gebracht worden ist, erstattet die Lehrkraft bitte umgehend Meldung im Sekretariat, das die nächsten Schritte einleitet. Da der Schulträger keine finanziellen oder sächlichen Ressourcen für Desinfektionsmittel und Mund-Nasen-Schutz bereitstellt, hat dankenswerterweise unser Förderverein Geld zur Verfügung gestellt, um zumindest für solche Notfälle Masken im Haus zu haben. Diese werden im Sekretariat deponiert und die Lehrkraft gibt den Mund-Nasenschutz an den akut Erkrankten weiter.

Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen halten.

Damit dies auch bei der Ankunft, beim Verlassen und bei den Raumwechseln aufrechterhalten werden kann, haben wir einige Vorkehrungen getroffen: Im ganzen Gebäude gilt ein Rechtsgehobot, d.h. alle Mitglieder der Schulgemeinde bewegen sich jeweils auf der rechten Seite der Flure und des Treppenhauses. Die Gehwege und die Gehrichtungen sind zur Unterstützung deutlich gekennzeichnet. Im Untergeschoss haben wir ein Einbahnstraßensystem etabliert, das ebenfalls deutlich gekennzeichnet ist. Ferner gilt folgende Regelung beim Verlassen des Gebäudes am Ende des Unterrichtstages:

- **Unterricht im Untergeschoss: Ausgang über den Fahrradkeller**
- **Unterricht im Erdgeschoss: Ausgang durch den Haupteingang**
- **Unterricht im 1. Obergeschoss: Ausgang zum Schulhof**
- **Unterricht im 2. Obergeschoss (Gang zur Aula): Ausgang durch den Haupteingang**
- **Unterricht im 2. Obergeschoss: Ausgang zum Schulhof**
- **Unterricht im 3. Obergeschoss: Ausgang durch den Haupteingang.**

Die Kolleginnen und Kollegen, die sich im Untergeschoss befinden, öffnen bitte die Tür zum Fahrradkeller, verwenden den bereitliegenden Keil zum Aufhalten der Tür und schließen die Tür wieder, nachdem die letzten Schülerinnen und Schüler gegangen sind.

Diese Maßnahmen wirken nur, wenn sich die Schulgemeinde geschlossen daran hält; angesichts der Ernsthaftigkeit der Situation habe ich aber keinen Zweifel daran, dass dies gelingen wird. Falls sich Schülerinnen und Schüler vorsätzlich nicht an diese Regeln halten, bitte ich darum, ihnen die Ernsthaftigkeit der Situation zu erläutern und gegebenenfalls zur Schulleitung zu schicken. Im Wiederholungsfall ist die betreffende Person für den Tag vom Unterricht auszuschließen.

Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske).

Die Händehygiene erfolgt durch

a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,

b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Der Schulträger hat alle Räume, die über ein Waschbecken verfügen, und die Toiletten mit Seifenspendern und Papierspendern ausgestattet, sodass ausreichend Möglichkeiten zur Händehygiene bestehen.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

Im Untergeschoss sind die Durchgangstüren permanent geöffnet, damit ein Kontakt beim Öffnen vermieden werden kann.

Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen (ÖPNV, Büro) im öffentlichen Raum. Diese Empfehlung ist auch für den Schulbereich sinnvoll. Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten (s. auch Anhang: Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken).

Ich bitte alle Mitglieder der Schulgemeinde darum, sich ausreichend Mund-Nasen-Schutz-Masken für den Unterrichtstag mitzubringen. Sobald die Schulen autorisiert sind, eine Mund-Nasen-Schutz-Pflicht auszusprechen, werde ich das tun. Sollte im Notfall eine Maske benötigt werden, dann liegen im Sekretariat einige bereit. Wir haben allerdings nur eine sehr begrenzte Anzahl an Masken vorrätig. Im Sekretariat ist ab sofort ein „Spuck-Schutz“ vorhanden.

2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel maximal 15 Schülerinnen und Schüler. Sitzordnungen sollten so gestaltet sein, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht. Partner- und Gruppenarbeit sind nicht möglich. Fachunterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten stattfinden, solange es sich nicht um Räume zur Nahrungszubereitung handelt.

Die Lerngruppen werden nach der Vorgabe „maximal 15 Schülerinnen und Schüler in einem Raum“ geteilt. Die Räume sind bereits vorbereitet. Bitte entfernen Sie keine Stühle oder Tische, auch wenn in Ihren Kurs noch ein oder zwei Plätze unbesetzt sind. Da unterschiedliche Lerngruppen in

die Räume kommen, sind die Plätze so bemessen, dass der größte Kurs darin Platz findet. Bitte stellen Sie die Tische und Stühle nicht um.

Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit irgend möglich zu vermeiden.

Für die Sekundarstufe II ist dies nicht zu realisieren. Für die Sekundarstufe I werden wir dies sehr strikt durchsetzen können.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Das Flächendesinfektionsmittel ist so auszuwählen, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

3. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Die Toiletten sind vom Schulträger ausgestattet worden. Falls Seife oder Tücher fehlen sollten, ist dies im Sekretariat anzuzeigen, damit nachgefüllt werden kann. Einige Urinale sind wegen der Abstandsregel gesperrt.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelauflagen sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

4. Infektionsschutz in den Pausen

In den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, schlecht einsehbare Bereiche auf dem Schulgelände).

Die Pausen sind in der Sekundarstufe II im Unterrichtsraum zu verbringen bzw. umfassen die jeweils erforderlichen Raumwechselphasen zwischen den Unterrichtsblöcken. Die Pausen innerhalb der Doppelstundenblöcke können bei Bedarf verschoben und auch verlängert werden. Toilettengänge sollten insbesondere während des Unterrichts ermöglicht werden, da es ansonsten während der Raumwechselphase zu „Staus“ vor den Toiletten kommt.

Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer und in der Teeküche. Ein Pausen-/Kioskverkauf kann nicht angeboten werden.

5. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

Sportunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nicht stattfinden. Unberührt bleiben die sportpraktischen Teile der Abiturprüfung im Fach Sport, soweit diese zugelassen sind. Auf Chorgesang sowie das Singen im Unterricht muss verzichtet werden.

Der Sport-LK macht reinen Theorieunterricht. Falls weitere Sport-Grundkurse dazukommen sollten, so gilt für diese dasselbe.

6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert-Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html). Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen, wie: • Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck) • chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD) • chronische Lebererkrankungen • Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit) • Krebserkrankungen • ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Für den Einsatz von Lehrkräften im Unterricht gilt Folgendes:

- Das Risiko einer schweren Erkrankung mit COVID-19 steigt stetig mit dem Alter an. Insbesondere Menschen ab 60 Jahren können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach

einer Infektion schwerer erkranken. Der Einsatz von Lehrkräften im Präsenzunterricht, die 60 Jahre und älter sind, darf nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

- Auch verschiedene Grunderkrankungen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck), Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Verlauf von COVID-19 zu erhöhen. Der Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit im Präsenzunterricht erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung.
- Für Patient/inn/en mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken) besteht ein höheres Risiko. Der Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit im Präsenzunterricht erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung.
- Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Ein entsprechender Einsatz erfolgt nicht, sofern mittels ärztlicher Bescheinigung bestätigt wird, dass ein Einsatz im Präsenzunterricht aus medizinischen Gründen nicht erfolgen kann.
- Ebenfalls sollen schwangere oder stillende Lehrerinnen von der Erteilung von Präsenzunterricht aufgrund der bestehenden besonderen Fürsorgepflicht ausgenommen werden.
- Lehrkräfte, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im Sinne der obigen Kriterien in einem Hausstand leben, sind ebenfalls vom Präsenzunterricht befreit. Ein entsprechender Nachweis wird mittels einer ärztlichen Bescheinigung geführt. Sofern die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nicht zeitnah erfolgen kann, ist die Abgabe einer dienstlichen Erklärung zunächst ausreichend.

Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind vom Schulbetrieb weiter nach ärztlicher Bescheinigung befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.

7. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen. Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Wartepunkte für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

8. Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Entsprechende Angebote werden unter <https://djaco.bildung.hessen.de/> beschrieben. Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Besondere Regelungen der maßgeblichen Verordnungen (Konferenzordnung, Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen, Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen) zu befristeten Möglichkeiten von Beschlussfassungen in elektronischer Form oder mittels Videokonferenz sind zu beachten.

9. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen ist dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu melden.

10. Allgemeines

Der Hygieneplan ist dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen. Als Ansprechpartner stehen die örtlichen Gesundheitsämter und der Medical Airport Service (Medical, <https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) zur Verfügung.

Anhang zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen

Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten (Stand 31.3.2020):

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen oder desinfiziert werden (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).